

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 113 NO

NO - Notariatsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

Das Geschäftsregister hat Rubriken für

1. 1. die fortlaufende Geschäftszahl,
2. 2. das Datum der notariellen Amtshandlung,
3. 3. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Parteien,
4. 4. den Gegenstand des Vertrags oder Geschäfts,
5. 5. die Angabe des Wertes, wenn dieser in der Urkunde bestimmt ist,
6. 6. die Form der Errichtung,
7. 7. die Art der Feststellung der Identität der Parteien sowie die bei der Feststellung der Identität erhobenen Ausweis- und Urkundendaten,
8. 8. Angaben zu den in § 140d Abs. 1 beschriebenen Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung und
9. 9. allfällige Anmerkungen

zu enthalten.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)